

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG VON ENDKUNDEN MIT STROM IM DEUTSCHEN NIEDERSPANNUNGSNETZ (STAND 31. OKTOBER 2013)

1. Geltungsbereich und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden (nachfolgend „KUNDE“) und der NaturStromHandel GmbH (nachfolgend „NATURSTROM“). Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit. NATURSTROM ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von sechs Wochen widerspricht; die vorgenannte Frist von sechs Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der KUNDE die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten hat. NATURSTROM wird den KUNDEN dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die neuen AGB Gültigkeit erlangen, wenn der KUNDE dem nicht widerspricht. Im Falle des Widerspruchs ist NATURSTROM zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. Darauf wird der KUNDE in der Mitteilung über die geänderten AGB hingewiesen.

2. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge

NATURSTROM darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Tritt an Stelle der NaturStromHandel GmbH ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit elektrischer Energie zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des KUNDEN. Der Wechsel ist dem KUNDEN jedoch mitzuteilen. Ist der KUNDE nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Art und Umfang der Versorgung

Im Rahmen dieses Vertrages wird Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V geliefert. NATURSTROM liefert umweltfreundlichen Strom, d. h. keinen Strom aus Atom- oder Kohlekraftwerken. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch NATURSTROM gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

4. Umweltnutzen

NATURSTROM und der KUNDE wollen den Neubau von Erzeugungsanlagen für Strom aus regenerativen Energien wie Sonne, Wind, Wasser und Biomasse fördern. Durch seine Wahl eines konkreten Produktes der NATURSTROM definiert der KUNDE den Betrag, der je gelieferter Kilowattstunde Strom zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen soll. NATURSTROM hat das Recht diesen Betrag zu verändern, wenn dies aufgrund geänderter Bedingungen der Produktifizierung notwendig sein sollte. Ist der KUNDE nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis kündigen.

5. Vertragslaufzeit, Kündigung, Lieferantenwechsel und Umzug

Das Vertragsverhältnis kommt durch die Vertragsbestätigung von NATURSTROM zustande, die dem KUNDEN auf seinen Antrag hin in Textform zugeht und in der bestätigt wird, ob und zu welchem Termin NATURSTROM die gewünschte Lieferung aufnehmen kann. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, er hat keine Mindestlaufzeit. Die Vertragserfüllung beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Versorger. **Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform (per Brief, Fax oder E-Mail an Kündigung@naturstrom.de) erfolgen.** Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig gem. § 20a EnWG. Bei einem Umzug des KUNDEN besteht das Vertragsverhältnis fort. Der KUNDE teilt seine neue Lieferanschrift NATURSTROM vor der Übernahme der neuen Wohnung mit. Wird der Bezug von Elektrizität ohne Kündigung eingestellt, so haftet der KUNDE der NATURSTROM für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

6. Vollmachterteilung

Der KUNDE erteilt NATURSTROM mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist NATURSTROM in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren.

7. Stromentgelt und Preisänderungen

Erhöht oder vermindert sich zukünftig die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, so wird der vereinbarte Strompreis mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst, ohne dass eine gesonderte Ankündigung erfolgt. Dem Kunden steht in diesem Fall auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Sonstige Änderungen der Preise werden seitens NATURSTROM gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach rechtzeitig brieflicher Mitteilung an den KUNDEN wirksam. NATURSTROM ist im Falle der Kostensteigerung berechtigt und im Falle der Kostensenkung verpflichtet, sämtliche sich hieraus ergebenden Be- oder Entlastungen an den KUNDEN weiter zu geben. Sonstige Preisänderungen können sich insbesondere aus folgenden Anlässen ergeben: Änderung der Höhe einer der folgenden Positionen: Stromsteuer, KWKG-Umlage, Konzessions-Abgabe, Umlage nach § 17f EnWG, Umlage nach § 19 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend, insbesondere kann es durch Änderungen oder Einführungen neuer gesetzlicher Vorschriften zu Preiserhöhungen oder -senkungen kommen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar sind. Eine Änderung der Kosten für die Energieerzeugung, den Energietransport (Netznutzungsentgelte) sowie der Bezugs- und Vertriebskosten kann sich ebenfalls auf die Preisgestaltung auswirken und eine Korrektur nach oben oder unten erforderlich machen. Für die Preisänderung können auch Prognosewerte über die zukünftige Kostenentwicklung nach billigem Ermessen mitberücksichtigt werden. NATURSTROM wird bei der Preisänderung im Rahmen ihres Leistungsbestimmungsrechts nach § 315 BGB sachlich nachvollziehbare Maßstäbe anwenden und den KUNDEN über Anlass, Höhe und Umfang der Preisänderung informieren. Der KUNDE hat das Recht, die Preiserhöhung gerichtlich auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Preisänderung erfolgt unter Gegenüberstellung sowohl der Kostensteigerungen als auch der Kostensenkungen der für die Preisermittlung maßgeblichen vorstehend genannten Positionen und anschließender Saldierung. NATURSTROM wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen unter Anwendung derselben Maßstäbe berücksichtigt werden wie Kostenerhöhungen. Dem KUNDEN steht bis zum Wirksamwerden der Preisänderung das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Hierauf wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Die Preisänderung tritt für ihn im Falle einer solchen Kündigung dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft. Aktuelle Informationen über den geltenden Lieferpreis sind unter www.naturstrom.de sowie unter Tel 0211 77900-100 erhältlich.

8. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

Die Zählerstände werden in der Regel durch den Messstellenbetreiber erfasst und durch den örtlichen Netzbetreiber an NATURSTROM übermittelt; liegen NATURSTROM keine abgelesenen Zählerstände vor, kann NATURSTROM den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von NATURSTROM monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden. Abweichend von der jährlichen Stromrechnung kann gegen ein zusätzliches Entgelt auch eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Stromrechnung vereinbart werden. Abschläge und Rechnungen werden zu dem von NATURSTROM angegebenen Zeitpunkt fällig. Der KUNDE ist berechtigt, Zahlungen per Überweisung zu leisten oder NATURSTROM seit dem 01.02.2014 ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sofern Rechnungen über das SEPA-Lastschriftmandat bezahlt werden, erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung (Vorabinformation) auf zwei Tage vor Belastung verkürzt wird.

9. Kundendaten und Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden, auch personenbezogenen Daten werden von NATURSTROM genutzt und verarbeitet. Nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, werden Daten an energiewirtschaftliche Dienstleister, Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber übermittelt. Ansonsten gibt NATURSTROM die Daten nicht an Dritte weiter. Sofern es zu einem Forderungsausfall kommt, können die personenbezogenen Daten des KUNDEN (wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift) sowie Daten zur konkreten Forderung an eine Auskunft unter den Voraussetzungen von § 28a BDSG übermittelt werden. Die NaturStrom-Handel GmbH ist Teil der NATURSTROM-Gruppe (Unternehmensverbund). Der KUNDE willigt ein, dass NATURSTROM seine personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke sowie innerhalb der NATURSTROM-Gruppe verarbeiten und nutzen darf. Hinweis: Der KUNDE kann der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Werbezwecke jederzeit durch formlose Erklärung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an NaturStromHandel GmbH, Parsevalstraße 11, 40468 Düsseldorf oder per Email an kundenservice@naturstrom.de. Der KUNDE teilt NATURSTROM Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.

10. Höhere Gewalt und Störung des Netzbetriebs

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, soweit und solange NATURSTROM an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Belieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung NATURSTROM nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert ist. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, NATURSTROM von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechnete Maßnahmen von NATURSTROM beruht. NATURSTROM wird dem KUNDEN auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie NATURSTROM bekannt sind oder von NATURSTROM in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

11. Informationspflichten / Verbraucherbeschwerden / Schlichtungsstelle

Zum Thema **Energieeffizienzmaßnahmen, Energieaudits und Energiedienstleistungen** verweisen wir auf die bei der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Anbieterliste www.bfee-online.de. Des Weiteren sind Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten im Sinne von § 4 Absatz 2 EDL-G (Gesetz über Energiedienstleistungen) erhältlich bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin, 030 72 61 65 600, www.dena.de sowie beim Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände e.V., Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin, 030 25 800 0, www.vzbv.de. NATURSTROM beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind, (Verbraucherbeschwerden) gem. § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang bei NATURSTROM. Hilft NATURSTROM der Verbraucherbeschwerde innerhalb dieser Frist nicht ab, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel. 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de).

12. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Ergänzend finden die Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) in ihren jeweils gültigen Fassungen Anwendung.